

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	24.09.2019	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Beschluss über die zukünftige Beförderung der Stadt Markdorf und seinen privaten Waldbesitzern im Revier 12 - Beratung und Beschlussfassung

Vorbemerkung zur Forstreform

Die zum 01. Januar 2020 in Kraft tretende Forstreform in Baden-Württemberg ist die notwendige Konsequenz aus dem jahrelangen Rechtsstreit mit dem Bundeskartellamt um die gemeinschaftliche Holzvermarktung des Landes für alle Waldbesitzarten sowie den inzwischen geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen auf der Ebene des Bundeswaldgesetzes (vgl. § 46 BWaldG; Holzverkauf ist eine wirtschaftliche Tätigkeit. Insofern gelten das Wettbewerbsrecht, das Vergaberecht sowie das EU-Beihilferecht).

So hat das Land Baden-Württemberg zwar den Rechtsstreit gegen das Bundeskartellamt im Juli 2018 aus rein formalen Gründen erfolgreich beenden können, allerdings sind die zahlreichen strittigen Auffassungen über die Erbringung von forstlichen Betreuungsleistungen für den Körperschafts- und Privatwald in der Urteilsbegründung weiterhin ungeklärt geblieben.

Mit dieser Forstreform ist nun beabsichtigt, das Dienstleistungsangebot des Landes Baden-Württemberg für den Körperschafts- und Privatwald zukunftsfähig und rechtssicher zu gestalten. Dies wird durch eine Überführung des Staatswaldes in ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen des Landes Baden-Württemberg in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) erreicht. Weiterhin über eine Umstellung des Dienstleistungsangebotes des Landes Baden-Württemberg auf Basis von Gestehungskosten, die im Wege einer Förderung durch nachweisbare Direktzahlungen reduziert werden können.

Ferner wird die Vermarktung von Holz für den Körperschafts- und Privatwald nicht mehr Bestandteil des Betreuungsangebotes des Landes sein und muss vom nichtstaatlichen Waldbesitz künftig selbst organisiert werden.

Dies wird bei der Stadt Markdorf allerdings schon dahingehend praktiziert, dass der Verkauf für 450 ha der Stadt/Spital- und 850 ha aus dem Privatwald eigenständig organisiert wird.

Aktueller Stand der Umsetzung der Forstreform

Das Forstreformgesetz wurde im 2. Halbjahr 2018 unter breiter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag) und der berührten Ministerien in intensiven Diskussionen erarbeitet.

Nach Verabschiedung durch das Kabinett am 26. März 2019 wurde das Forstreformgesetz inklusive der maßgeblichen Rechtsverordnungen an den Landtag verwiesen und veröffentlicht. Damit sind nun die Rahmenbedingungen für die kommunalen Waldbesitzer bekannt. Auf dieser Basis können nun die Angebote der unteren Forstbehörden bewertet und die nötigen Beschlüsse in den kommunalen Gremien herbeigeführt werden.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat das Gesetz jedoch noch vor den Kommunalwahlen Ende Mai 2019 verabschiedet. Die für die Kommunen maßgeblichen Verordnungen (Körperschaftswaldverordnung und Forsteinrichtungsverordnung) können erst nach dem Gesetzesbeschluss in den offiziellen Anhörungsprozess gehen. Auch sie treten erst zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund wird vom Gemeindetag empfohlen, die nötigen Gremienbeschlüsse auf die Entwurfsfassungen zu stützen und einen Vorbehalt aufzunehmen, der bei wesentlichen Änderungen dieser Entwurfsfassungen entsprechende Handlungsmöglichkeiten wie beispielsweise erneute Beratung und Beschlussfassung vorsieht.

Änderungen für den Stadt/Spitalwald Markdorf ab dem 01. Januar 2020

1. Beförderung durch die untere Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis

Aufgrund des geänderten Landeswaldgesetzes werden ab dem Jahr 2020 neue Verträge mit den von Markdorf betreuten Kommunen (Oberteuringen) erforderlich sein. Das Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MLR) hat in Aussicht gestellt, ein entsprechendes Vertragsmuster zu erarbeiten. Aktuell liegt dieses Muster noch nicht vor und wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

2. Finanzielle Rahmenbedingungen (§8 Körperschaftswaldverordnung)

- Gestehungskosten für die Beförderung

Diese werden pro Hektar Waldfläche kalkuliert. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Kreisforstamtes mit vier Kommunen wurde eine Erhebung pro Hektar Waldfläche als die beste Lösung erachtet. Ergibt sich eine Anpassungsnotwendigkeit der Kosten um durchschnittliche + 30 %. Der bisherige Kostensatz war seit mehr als 10 Jahren unverändert.

- Finanzieller Ausgleich des Landes an die waldbesitzenden Kommunen für den forstlichen Revierdienst (siehe Körperschaftswaldverordnung)

- Grundlage ist die „forstliche Betriebsfläche“
- Die Stadt Markdorf erhält mindestens 10,00 Euro pro Hektar
- Hinzu kann ein variabler Ausgleich kommen, der sich an den Kriterien *Erholungswald* und *Hiebsatz* orientiert. Der Erholungswald hat in Markdorf einen überdurchschnittlich hohen Anteil.

- Auszahlungsverfahren

Bei der Beförderung in Markdorf mit eigenem Personal werden die Beträge vom Landratsamt an die Kommune ausbezahlt.

Die Stadt Markdorf rechnet mit ca. 13.000 €/Jahr.

3. Forsttechnische Betriebsleitung einschließlich der Planung und Vollzugsüberwachung

Beides wird wie bisher kostenlos durch das Land Baden-Württemberg wahrgenommen. Sie kann von einer Kommune nur dann selbst übernommen werden, wenn ein körperschaftliches Forstamt errichtet wird.

4. Forstlicher Revierdienst

- Erledigung mit eigenem Personal (gehobener forsttechnischer Dienst) erfolgt wie bisher durch Stadtförster Bürger.

5. Forsteinrichtungsverordnung

- Betriebe bis zu einer Größe von 30 ha haben geringere Anforderungen an das Forsteinrichtungswerk.
- Die Planung für den Stadt- / Spitalwald Markdorf erfolgt weiterhin für 10 Jahre. Die nächste erfolgt im Jahr 2027.
- Die Kostenregelung für die 10 j. Forsteinrichtung bleibt wie bisher kostenfrei. Die Gemeinden haben sich nur mit einem geringen Anteil zu beteiligen.

6. Holzverkauf

- Dieser wird ab dem 01. Januar 2020 nicht mehr durch die untere Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis angeboten und muss bereits ab Mitte des Jahres 2019 in die neu zu schaffenden Verwaltungsstrukturen überführt werden. In Markdorf bleiben die bestehenden Strukturen.
- Lösung für den Bodenseekreis:
Im Rahmen einer Vorabstimmung aller Kommunen des Bodenseekreises, die ihr Holz bislang über das Forstamt vermarktet haben, wurde eine Genossenschaftslösung als die geeignetste Form für die zukünftige Holzvermarktung angesehen.

Diese Option könnte von der Stadt Markdorf in Erwägung gezogen werden. Allerdings wird vorgeschlagen frühestens nach 1 bis 2 Jahren einer Beteiligung an der Genossenschaft zu überdenken bis die Strukturen stehen.

Es ist deshalb frühestens in 2022 nach genauer Prüfung geplant, die Holzvermarktung für den Körperschafts- und Privatwald im Rahmen einer förderfähigen Genossenschaftslösung der beiden Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis mit Sitz in Ravensburg zu beteiligen.

Diese Genossenschaftslösung wird auf fördertechnischen Gründen aus zwei sogenannten Vorschaltgenossenschaften (Forstbetriebe < 100 ha und > 100 ha) sowie einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung als Dachgesellschaft bestehen (siehe farbige Diagramme in der Anlage 1).

Voraussichtliche Mitglieder dieser Genossenschaft	
Landkreis Bodenseekreis	Landkreis Ravensburg
Stadt Friedrichshafen	Stadt Bad Waldsee
Stadt Meersburg	Stadt Bad Wurzach
Gemeinde Deggenhausertal	Stadt Isny
Gemeinde Owingen	Stadt Leutkirch
Gemeinde Frickingen	Stadt Ravensburg
Gemeinde Heiligenberg	Stadt Wangen
Bodenseekreis	Osterwaldgenossenschaft Eglofs
Schulstiftung Baden-Württemberg	

Das Holzvermarktungsvolumen dürfte insgesamt bei rund 180.000 Festmeter pro Jahr liegen. Die Stadt Markdorf (ca. 15.000 Fm) wird hier noch nicht beitreten und die bisherigen Strukturen beibehalten.

7. Fazit und zusammengefasste finanzielle Auswirkungen der Forstreform

- Eigene kommunale Beförsterung durch die Stadt Markdorf
Es ist von einer Nettokostenerhöhung von ca. 30 % im Privatwald auszugehen. Eine genaue Berechnung der Kostenhöhe kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- Holzvermarktung
Durch die Mengenbündelung des anfallenden Holzes über die Genossenschaft kann sich für den Gemeindewald eine Stärkung der eigenen Marktposition ergeben. Ein Beitritt zur der der *Allgäu - Bodensee - Oberschwaben e.G.* würde eine einmaligen Einlage von 100,00 Euro bedürfen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadt- /Spitalwald Markdorf und der örtlich zuständige Privatwald wird weiterhin durch stadteigenen Förster bewirtschaftet. Dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg (vertreten durch die untere Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis) und der Stadt/Spital Markdorf geschlossen. Die Beförsterungskosten werden auf der Basis von Gestehungskosten der Landkreise festgesetzt und ab dem 01. Januar 2020 der Stadt Markdorf für die eigene Beförsterung ausbezahlt.

2. Die Vermarktung des Holzeinschlages erfolgt ebenfalls weiterhin durch die Stadt Markdorf.
3. Die Beschlüsse der Ziffern 1. Und 2. ergehen unter dem Vorbehalt, dass die derzeit vorliegenden Entwurfsfassungen der Körperschaftswaldverordnung und der Forsteinrichtungsverordnung zum 01. Januar 2020 auch so in Kraft treten. Sollten dieser Entwurfsfassung mit wesentlichen Änderungen in Kraft treten, welche auf die die Stadt/Spital Markdorf erhebliche Auswirkungen haben, wird der Vorgang dem Gemeinderat erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
4. Dem vorgelegten Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020 gemäß den Vorschriften des Landeswaldgesetz zuzustimmen